Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/8/23 15Os78/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.08.2001

Norm

StGB §129
StPO §290 Abs1

Rechtssatz

Bei den Z 1 bis 3 des § 129 StGB handelt es sich zwar um eigenständige, aber rechtlich gleichwertige Qualifikationsnormen; die irrige Annahme einer derselben wirkt sich nur bei einem bloßen Vertauschen nicht zum Nachteil des Angeklagten aus, wohl aber bei einem zusätzlichen Hinzukommen zu einer oder zwei bereits (zutreffend) angenommenen Qualifikationen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 78/01
  Entscheidungstext OGH 23.08.2001 15 Os 78/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115625

Dokumentnummer

JJR_20010823_OGH0002_0150OS00078_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at